



Amtliche Bekanntmachungen

Kraftloserklärung von Sparurkunden

3005047240
3041109137

Die obengenannten Sparurkunden wurden für kraftlos erklärt.

Oberhausen, 06.04.2016

Stadtparkasse Oberhausen
- Der Vorstand -

Aufgebot von Sparurkunden

3018154298
3043049521
3045007980
3016509865
3043050081
3018192660

Inhaber/-innen der verloren gemeldeten Sparurkunden werden gemäß Teil 2 - Abschnitt 6, Ziffer 6.1 ff. der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum Sparkassengesetz für Nordrhein-Westfalen aufgefordert, binnen drei Monaten ihre Rechte unter Vorlage der Sparurkunden anzumelden.

Andernfalls werden die Sparurkunden für kraftlos erklärt.

Oberhausen, 12.04.2016

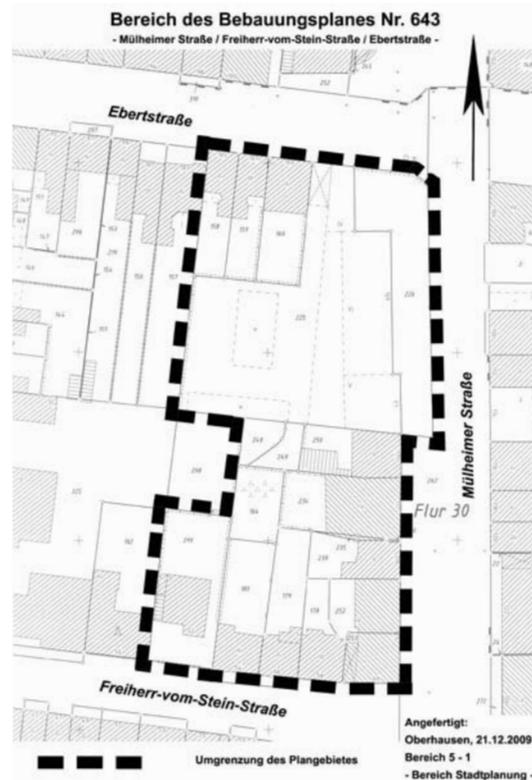
Stadtparkasse Oberhausen
- Der Vorstand -

Öffentliche Bekanntmachung Bekanntmachung der Stadt Oberhausen über die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 643 - Mülheimer Straße / Freiherr-vom- Stein-Straße / Ebertstraße -

Der Rat der Stadt hat am 08.02.2010 beschlossen, für das im Plan des Dezernates 5, Bereich 5-1 - Stadtplanung -, vom 21.12.2009 umrandete Gebiet den Bebauungsplan Nr. 643 - Mülheimer Straße / Freiherr-vom-Stein-Straße / Ebertstraße - aufzustellen. Das Plangebiet liegt in der Gemarkung Oberhausen, Flur 30, und wird wie folgt umgrenzt:

Südliche Seite der Ebertstraße, westliche Seite der Mülheimer Straße, nördliche Seite der Freiherr-vom-Stein-Straße, westliche und nördliche Grenze des Flurstückes Nr. 299, westliche Grenzen der Flurstücke Nr. 164 und 248, südliche Grenze des Flurstückes Nr. 225, westliche Grenzen der Flurstücke Nr. 225 und 158.

Gesetzliche Grundlage ist § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I, S. 2585).



Interessenten können zur Unterrichtung über die Lage des Plangebietes einen Plan mit den Umringsgrenzen im Bereich 5-1 - Stadtplanung -, Technisches Rathaus Sterkrade, Bahnhofstraße 66, Erdgeschoss, Zimmer Nr. A 009, während der Öffnungszeiten:

Montag - Donnerstag	8.00 - 16.00 Uhr
Freitag	8.00 - 12.30 Uhr

einsehen.

Mit dem Bebauungsplan Nr. 643 werden folgende Hauptplanungsziele verfolgt:

- Entwicklung eines Mischgebietes;
- Sicherung und Stärkung der Versorgungssituation als Teil des Nahversorgungszentrums Marienkirche;
- Steuerung und Prüfung der Verträglichkeit und Integration von bordellartigen Betrieben, Vergnügungsstätten, Einzelhandel erotischer Artikel und ähnlicher Nutzungen.

INHALT

Amtliche Bekanntmachungen

Seite 107 bis 112

Ausschreibungen

Seite 112 bis 114

Bekanntmachungsanordnung gemäß § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung

Erklärung

Der Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 643 - Mülheimer Straße / Freiherr-vom-Stein-Straße / Ebertstraße - wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis

Gemäß § 209 BauGB haben Eigentümer und Besitzer zu dulden, dass Beauftragte der zuständigen Behörden zur Vorbereitung der von ihnen nach diesem Gesetzbuch zu treffenden Maßnahmen Grundstücke betreten und Vermessungen, Boden- und Grundwasseruntersuchungen oder ähnliche Arbeiten ausführen.

Übereinstimmungsbestätigung / Bekanntmachungsanordnung gemäß § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO)

Der Wortlaut der Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses zum Bebauungsplan Nr. 643 stimmt mit dem Ratsbeschluss vom 08.02.2010 überein.

Es wurde entsprechend den Vorschriften des § 2 Abs. 1 und 2 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) vom 26.08.1999, zuletzt geändert durch Verordnung vom 05.11.2015 (GV.NRW. S. 739), verfahren.

Die Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

Oberhausen, 14.04.2016

Schranz
Oberbürgermeister

Ergänzende Informationen zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 643:

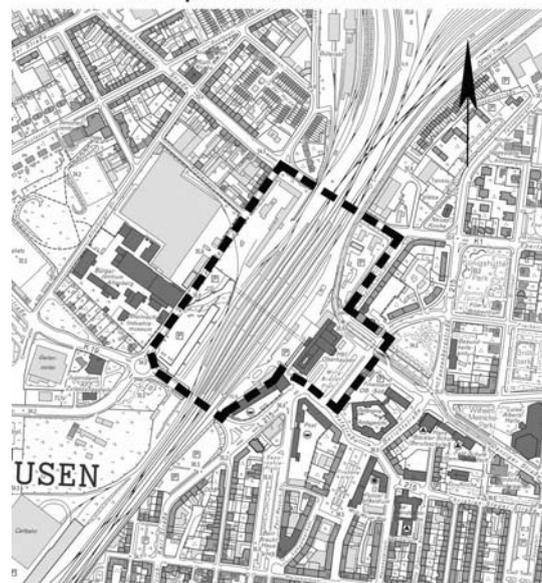
Die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 643 - Mülheimer Straße / Freiherr-vom-Stein-Straße / Ebertstraße - wurde bereits am 01.03.2010 im Amtsblatt Nr. 5/2010 veröffentlicht. Um eine ordnungsgemäße ortsübliche öffentliche Bekanntmachung sicherzustellen, wird der Beschluss hiermit erneut veröffentlicht. Weitere Informationen sind auch im Internet unter www.o-sp.de/oberhausen/start.php zu erhalten.

**Öffentliche Bekanntmachung
Bekanntmachung der Stadt Oberhausen über die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 647 - Hauptbahnhof Oberhausen -**

Der Rat der Stadt hat am 03.05.2010 beschlossen, für das im Plan des Dezernates 5, Bereich 5-1 - Stadtplanung -, vom 13.04.2010 umrandete Gebiet den Bebauungsplan Nr. 647 - Hauptbahnhof Oberhausen - aufzustellen. Das Plangebiet liegt in der Gemarkung Oberhausen, Flur 31 und 37, und wird wie folgt begrenzt:

Östliche Seite der Concordiastraße, südliche Seite der Hansastraße, westliche Seite der Buschhausener Straße, westliche Seite der Ebertstraße, nördliche Seite der Friedrich-List-Straße, abknickend zur westlichen Grenze des Flurstücks Nr. 285, Flur 30, westliche Grenze des Flurstücks Nr. 285, Flur 30, südliche Grenzen der Flurstücke Nr. 1, 2 und 3, Flur 31, westliche Grenze des Flurstücks Nr. 3, Flur 31, südwestliche und westliche Grenze des Flurstücks Nr. 105, Flur 37 und südwestliche Grenze des Flurstücks Nr. 160, Flur 37.

**Bereich des Bebauungsplanes Nr. 647
- Hauptbahnhof Oberhausen -**



Gesetzliche Grundlage ist § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I, S. 2585).

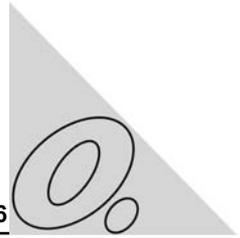
Interessenten können zur Unterrichtung über die Lage des Plangebiets einen Plan mit den Umringsgrenzen im Bereich 5-1 - Stadtplanung -, Technisches Rathaus Sterkrade, Bahnhofstraße 66, Erdgeschoss, Zimmer Nr. A 009, während der Öffnungszeiten:

Montag - Donnerstag	8.00 - 16.00 Uhr
Freitag	8.00 - 12.30 Uhr

einsehen.

Mit dem Bebauungsplan Nr. 647 werden folgende Hauptplanungsziele verfolgt:

- Sicherung der Bahnhofsfunktion
- Entwicklung eines Kerngebietes
- Entwicklung von Maßgaben für kerngebietstypische Vorhaben
- Steuerung der Zulässigkeit von bordellartigen Betrieben, Vergnügungsstätten, Einzelhandel erotischer Artikel und ähnlicher Nutzungen



Bekanntmachungsanordnung gemäß § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung

Erklärung

Der Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 647 - Hauptbahnhof Oberhausen - wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis

Gemäß § 209 BauGB haben Eigentümer und Besitzer zu dulden, dass Beauftragte der zuständigen Behörden zur Vorbereitung der von ihnen nach diesem Gesetzbuch zu treffenden Maßnahmen Grundstücke betreten und Vermessungen, Boden- und Grundwasseruntersuchungen oder ähnliche Arbeiten ausführen.

Übereinstimmungsbestätigung / Bekanntmachungsanordnung gemäß § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO)

Der Wortlaut der Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses zum Bebauungsplan Nr. 647 stimmt mit dem Ratsbeschluss vom 03.05.2010 überein.

Es wurde entsprechend den Vorschriften des § 2 Abs. 1 und 2 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) vom 26.08.1999, zuletzt geändert durch Verordnung vom 05.11.2015 (GV.NRW. S. 739), verfahren.

Die Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

Oberhausen, 14.04.2016

Schranz
Oberbürgermeister

Ergänzende Informationen zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 647:

Die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 647 - Hauptbahnhof Oberhausen - wurde bereits am 17.05.2010 im Amtsblatt Nr. 10/2010 veröffentlicht. Um eine ordnungsgemäße ortsübliche öffentliche Bekanntmachung sicherzustellen, wird der Beschluss hiermit erneut veröffentlicht. Weitere Informationen sind auch im Internet unter www.o-sp.de/oberhausen/start.php zu erhalten.

**Öffentliche Bekanntmachung
Bekanntmachung der Stadt Oberhausen
über den Satzungsbeschluss und das
rückwirkende Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 260 - Lindnerstraße / Max-Eyth-Straße -**

- I. Der vom Rat der Stadt am 24.09.1990 als Satzung beschlossene Bebauungsplan Nr. 260 - Lindnerstraße / Max-Eyth-Straße - ist dem Regierungspräsidenten Düsseldorf gemäß § 11 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 08.12.1986 (BGBl. I, S.2253) angezeigt worden. Der Regierungspräsident Düsseldorf hat Rechtsverstöße im Sinne von § 11 Abs. 3 Satz 1 des Baugesetzbuches geltend gemacht Az.:35.2-12.09 (Ob, 260). Sie sind nicht gravierend und können durch geringfügige Ergänzungen des Bebauungsplanes behoben werden.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt in der Gemarkung Buschhausen und wird wie folgt umgrenzt: Südliche Seite der Lindnerstraße, östliche Seite des Emscherschnellweges (A 42), westliche Seite der Max-Eyth-Straße, südliche Seite der Emscher, westliche Seite der Bundesbahnstrecke Oberhausen / Dinslaken.



Der Bebauungsplan Nr. 260 - Lindnerstraße / Max-Eyth-Straße - liegt mit Begründung seit dem 10.01.1991, aktuell im Technischen Rathaus Sterkrade, Bahnhofstraße 66, Erdgeschoss, Zimmer Nr. A 004, während der nachgenannten Öffnungszeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Montag - Donnerstag	8.00 - 16.00 Uhr
Freitag	8.00 - 12.30 Uhr

II. Bekanntmachungsanordnung

Der vom Rat der Stadt am 24.09.1990 gefasste Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 260 - Lindnerstraße / Max-Eyth-Straße - wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 260 - Lindnerstraße / Max-Eyth-Straße - gemäß § 10 Abs. 3 i. V. mit § 214 Abs. 4 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414) zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I, S. 1722) rückwirkend zum 10.01.1991 in Kraft.

Hinweise

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches vom 08.12.1986 (BGBl. I, S. 2253) über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.
2. Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 2 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Inkrafttreten des Bebauungsplans Nr. 260 schriftlich gegenüber der Stadt Oberhausen geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit Inkrafttreten des Bebauungsplans Nr. 260 schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder der Mangel der Abwägung begründen soll, gegenüber der Stadt Oberhausen, Bereich Stadtplanung, Technisches Rathaus Sterkrade, Bahnhofstraße 66, Erdgeschoss, Zimmer Nr. A 009, darzulegen.
3. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GONW) bei Zustandekommen dieser Satzung kann dann nach Ablauf eines Jahres seit Inkrafttreten dieses Bebauungsplans Nr. 260 nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
 - b) eine Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) der Oberstadtdirektor/Oberbürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

III. Bestätigungen gemäß § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO)

Der Inhalt/Wortlaut des Bebauungsplans Nr. 260 - Lindnerstraße / Max-Eyth-Straße - stimmt mit dem Ratsbeschluss vom 24.09.1990 überein.

Es wurde nach den Vorschriften des § 2 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV.NRW. S. 516 / SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13.05.2014 (GV.NRW. S. 307), verfahren.

Die Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

Oberhausen, 14.04.2016

Schranz
Oberbürgermeister

Ergänzende Informationen

Der Satzungsbeschluss des Rates vom 24.09.1990 wurde bereits am 10.01.1991 in den Ausgaben der Oberhausener Tageszeitungen bekannt gemacht.

Aufgrund neuerer Rechtsprechung durch das Oberverwaltungsgericht NRW ist die damalige Bekanntmachung hinsichtlich der Bekanntmachungsanordnung und der Übereinstimmungserklärung des Oberbürgermeisters jedoch nicht rechtssicher.

Die Bekanntmachung wird deshalb wiederholt und der Bebauungsplan rückwirkend zum 10.01.1991 in Kraft gesetzt (Ergänzendes Verfahren nach § 214 Abs. 4 BauGB).

Bekanntmachung der Stadt Oberhausen gem. § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über die Feststellung der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung für ein Vorhaben der Firma MAN Diesel & Turbo SE in Oberhausen

Stadt Oberhausen, Bereich Umweltschutz, Untere Umweltschutzbehörde, Immissionsschutz, Bahnhofstr. 66, 46145 Oberhausen, Az.: 119.0001/16/10.15.2.2.

Mit Antrag vom 02.02.2016 und der am 26.02.2016 nachgereichten Antragsunterlagen beantragte die Firma MAN Diesel & Turbo SE auf dem Grundstück Steinbrinkstraße 1 in 46145 Oberhausen eine Änderung der nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) genehmigungsbedürftigen Anlage.

Auf dem Freifeld 2 Münster werden die Errichtung und der Betrieb einer Gasmischanlage zur Herstellung von am Produktionsort anzutreffenden Gasgemischverhältnissen beantragt. Hierzu sind Saug- und Endförderdruck des zu fördernden und weiter zu transportierenden Gases den realen Produktionsbedingungen von bis zu 250 bar Saugdruck und bis zu 600 bar Endförderdruck anzupassen.

Gemäß § 3c Satz 1 und 2 UVPG ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörden auf Grund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 Nr. 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Die nach § 3c Satz 2 UVPG in Verbindung mit Nr. 10.6.3 der Anlage 1 des UVPG erforderliche, standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls ergab, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind. Gemäß § 3a Satz 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht. Von der Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung wird im vorliegenden Fall abgesehen. Gemäß § 3a Satz 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Oberhausen, 04.04.2016

Lauxen
Beigeordnete



Planfeststellungsverfahren nach § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) für den 3-gleisigen Ausbau der Strecke „ABS 46/2 Grenze D/NL - Emmerich - Oberhausen“, Planfeststellungsabschnitt (PFA) 1.2 Oberhausen-Sterkrade

Anhörungsverfahren/Deckblatt

Die DB Netz AG hat für das oben angegebene Bauvorhaben die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens nach §§ 18 ff Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) beantragt.

Der Antrag zum PFA 1.2 Oberhausen-Sterkrade betrifft den rd. 7 km langen Streckenabschnitt beginnend kurz hinter dem Bahnübergang „Rothofstraße“ (Grafenbusch) und endet an der Stadtgrenze zu Dinslaken. Geplant ist u. a. der Bau eines zusätzlichen dritten (und teilweise vierten) Gleises parallel zur vorhandenen Eisenbahnstrecke mit den notwendigen Folgemaßnahmen.

Der Plan hat in der Zeit vom 03. Februar bis zum 03. März 2014 in der Stadt Oberhausen zur allgemeinen Einsichtnahme ausgelegen. In der Zeit der Offenlage sowie der sich weiterhin anschließenden 2-wöchigen Einwendungsfrist wurden ca. 600 Einwendungen erhoben.

Aufgrund der zwischenzeitlich eingetretenen Planänderungen wurde ein Deckblatt erstellt. Dieses Deckblatt umfasst im Wesentlichen die Verlagerung des dritten Gleises von Bahn-km 5,9 bis Bahn-km 7,25 von der bahnrechten Seite auf die bahnlinke Seite. Dadurch werden bisherige Betroffenheiten hinsichtlich Lärm, Erschütterungen und die Inanspruchnahme von Grundstücken in diesem Abschnitt geändert. Betroffen sind hier die Bereiche der „Westhoffstraße, Hauffweg, Brüder-Grimm-Weg und Aldekamp“ bis „Beerkamp“ sowie der Bereich „Weierstraße“ bis „Weseler Straße“ mit den Straßen „Dammstraße, Zechenstraße, Schachtstraße, Grubenstraße, Erzstraße“.

Darüber hinaus wurde bei der ursprünglichen Erstellung der Planunterlagen das Baugebiet „Vogelsangweg“ nicht berücksichtigt. Dies wurde nunmehr in die Deckblattunterlagen einbezogen. Von den Änderungen sind die Bewohner der Straßen „Vogelsangweg“ und „Dännenkamp“ betroffen.

Aufgrund der geänderten Betroffenheiten in den o. a. Bereichen kommt das 1. Deckblatt (Stand: 30.11.2015) nun zur Offenlage. Die Offenlage des Deckblattes erfolgt, um denjenigen, die durch die Änderungen erstmalig betroffen werden oder deren Betroffenheit durch die Änderungen verstärkt wird, Gelegenheit zu der Erhebung von Einwendungen zu geben.

Die im Verfahren bisher fristgerecht erhobenen Einwendungen bleiben unangetastet und werden im weiteren Verfahren berücksichtigt.

Das Deckblatt (Zeichnungen und Erläuterungen) liegt in der Zeit

**vom 23.05.2016 bis 22.06.2016 im
Technischen Rathaus Oberhausen,
Bahnhofstraße 66,
46145 Oberhausen
Gebäude A Raum 129**

während der Dienststunden

**Montag bis Freitag
von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr
Montag bis Mittwoch
von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Donnerstag
von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr**

zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

1. Jeder, dessen Belange durch die Änderungen erstmalig berührt werden oder dessen Betroffenheit seiner Belange durch die Änderungen verstärkt wird, kann bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis zum 06.07.2016, bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Am Bonnhof 35, 40474 Düsseldorf (Anhörungsbehörde) oder bei der Stadt Oberhausen, Fachbereich 5-6-10 / Verkehrsplanung, Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift erheben.

Nach Ablauf dieser Frist sind Einwendungen ausgeschlossen (§ 18a Nr. 7 AEG).

Einwendungen, die per E-Mail erhoben werden, sind nur zulässig, wenn sie mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen sind. Eine Signierung mit einem Pseudonym ist nicht zulässig (§ 3a Verwaltungsverfahrensgesetz - VwVfG). Die Bezirksregierung Düsseldorf hat hierzu eine elektronische Zugangsmöglichkeit über ein elektronisches Gerichts- und Verwaltungspostfach eröffnet. Wegen der diesbezüglichen Zugangsvoraussetzungen wird auf die Internetveröffentlichung unter <http://www.brd.nrw.de/wirueberuns/EGVP.html> verwiesen.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), gilt für das Verfahren derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Unterzeichner, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist. Vertreter kann nur eine (einzelne) natürliche Person sein (§ 17 Abs. 1 VwVfG).

Gleichförmige Eingaben, die die vorgenannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten oder deren Vertreter nicht eine natürliche Person ist, können unberücksichtigt bleiben. Hierüber entscheidet die zuständige Behörde nach pflichtgemäßem Ermessen. Ferner werden gleichförmige Eingaben insoweit unberücksichtigt bleiben, als Unterzeichner ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder unleserlich angegeben haben (§ 17 Abs. 2 VwVfG).

2. Rechtzeitig erhobene Einwendungen (sowohl aus der ersten Offenlage als auch aus dieser ergänzenden Offenlage) werden in einem Termin gemeinsam mit den bisherigen Einwendern erörtert, der noch ortsüblich bekannt gegeben wird, sofern nicht nach § 18a Abs. 5. AEG auf eine Erörterung verzichtet wird.

Diejenigen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Eingaben der Vertreter, werden von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können die Benachrichtigungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

3. Bei Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
4. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
5. Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
6. Die Nummern 1, 2, 3 und 5 gelten für die Anhörung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Bauvorhabens nach § 9 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) entsprechend.
7. Vom Beginn der Auslegung des Planes tritt auf den vom Plan betroffenen Flächen die Veränderungssperre nach § 19 Abs. 1 AEG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Träger des Bauvorhabens ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 19 Abs. 3 AEG).

Ausschreibungen

Öffentliche Ausschreibung
Im Auftrag der Stadt Oberhausen, Fachbereich 5-6-40, 46047 Oberhausen, schreibt die WBO Wirtschaftsbetriebe Oberhausen GmbH, Kanäle und Straßen, 46049 Oberhausen, Buschhausener Straße 149, Telefon 0208 8578-321, Telefax 0208 8578-322, hiermit nach VOB/A öffentlich aus:

Maßnahme:
 Ausbau Kärntener Straße

Leistung:

Abschnitt 1: Mellinghofer Straße bis Tiroler Straße (Seperationsfläche)

ca. 600 m ²	Bituminöse / Teerhaltige Fahrbahndecke aufnehmen und entsorgen
ca. 300 m ²	Gehwegbeläge aufnehmen und entsorgen
ca. 600 m ²	Schottertragschicht aufnehmen und entsorgen
ca. 210 m ³	Frostschuttschicht in Mischverkehrsflächen herstellen
ca. 900 m ²	Schottertragschicht für Fahrbahn und Pflasterflächen herstellen
ca. 250 m ²	Pflasterflächen herstellen
ca. 600 m ²	Asphalttrag- und Asphaltdeckschichten herstellen
4 Stück	Straßenablauf mit Anschlussleitung erneuern
3 Stück	Schachtabdeckungen erneuern

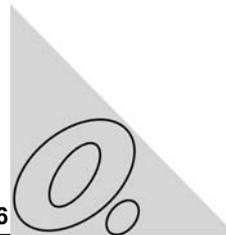
Abschnitt 2: Tiroler Straße bis Ende (Mischverkehrsfläche)

ca. 1.300 m ²	Bituminöse / Teerhaltige Fahrbahndecke aufnehmen und entsorgen
ca. 600 m ²	Gehwegbeläge aufnehmen und entsorgen
ca. 1.300 m ²	Schottertragschicht aufnehmen und entsorgen
ca. 1.800 m ²	Schottertragschicht für Mischverkehrsfläche herstellen
ca. 600 m ³	Frostschuttschicht für Mischverkehrsflächen herstellen
ca. 1.800 m ²	Pflasterflächen herstellen
6 Stück	Straßenablauf mit Anschlussleitung erneuern
6 Stück	Schachtabdeckungen erneuern

Der Zuschlag wird nur an einen Bieter für beide Abschnitte erteilt.

Bauzeit:
 Anfang 27. KW 2016 - Ende 41. KW 2016

Zuschlagsfrist:
 17.06.2016



Die Angebotsunterlagen können ab 02.05.2016 bis 13.05.2016 nur schriftlich bei der ausschreibenden o. g. Stelle unter Beifügung eines Verrechnungsschecks oder einer beglaubigten Einzahlungsquittung mit Angabe des Projektes angefordert werden.

Maßnahme:

Ausbau Kärntener Straße

Stadtparkasse Oberhausen
 IBAN: DE67 3655 0000 0000 1732 60,
 Swift-BIC: WELADED10BH

Zusammenfassung von mehreren Objekten ist nicht zulässig.

Kostenbeitrag:

49,00 € Bruttobetrag einschl. gesetzlicher Mehrwertsteuer und Portokosten

Der Betrag wird nicht erstattet.

Die Ausgabe der Angebotsunterlagen erfolgt nur an solche Firmen oder Bietergemeinschaften, die nachweislich in den letzten Jahren Leistungen gleicher oder ähnlicher Art ausgeführt haben und in der Lage sind, die geforderten Fristen einzuhalten. Ein entsprechender Nachweis ist auf Anforderung zu erbringen.

Auskünfte erteilt:

Herr Bialas
 WBO GmbH, Kanäle und Straßen
 Tel. 0208 8578-364

Die Angebote sind zu richten an die

Submissionstelle der WBO Wirtschaftsbetriebe Oberhausen GmbH, Kanäle und Straßen, 46049 Oberhausen, Buschhausener Straße 149, Erdgeschoss rechts, Zimmer 011.

Eröffnungstermin am 18.05.2016, um 10:00 Uhr

Teilnehmerkreis gem. VOB/A - § 14 / 1

Zur Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen Bestimmungen der VOB können sich Bieter an die Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 30 08 65, 40408 Düsseldorf, wenden.

Öffentliche Ausschreibung

Im Auftrag der Stadt Oberhausen, Fachbereich 5-6-40, 46042 Oberhausen, schreibt die WBO Wirtschaftsbetriebe Oberhausen GmbH, Kanäle und Straßen, 46049 Oberhausen, Buschhausener Straße 149, Telefon 0208 8578-321, Telefax 0208 8578-322, hiermit nach VOB/A öffentlich aus:

Maßnahme:

Ausbau Tackenbergstraße von Musfeld- bis Elpenbachstraße

Leistung:

- ca. 3.500 m² Teerhaltige Fahrbahn aufnehmen
- ca. 3.500 m² Teerhaltige Schottertragschicht aufnehmen
- ca. 800 m² Bituminöse Flächen fräsen
- ca. 1.000 m³ Frostschutzschicht liefern und einbauen
- ca. 2.900 m² Schottertragschicht liefern und einbauen
- ca. 4.300 m² Splittmastixasphalt liefern und einbauen
- ca. 3.000 m² Asphaltbinderschicht liefern und einbauen
- ca. 3.000 m² Asphalttragschicht liefern und einbauen
- ca. 1.000 m Rinnenbahn erneuern
- ca. 1.000 m Bordsteine erneuern
- ca. 1.200 m² Wassergebundene Deckschicht liefern und einbauen
- ca. 150 m³ Mutterboden liefern und einbauen
- ca. 4 Stück Aufsätze von Straßeneinläufen regulieren
- ca. 24 Stück Straßeneinläufe mit Anschlussleitung erneuern
- ca. 10 Stück Schachtabdeckungen erneuern

Bauzeit:

Anfang 29. KW 2016 - Ende 48. KW 2016

Zuschlagsfrist:

17.06.2016

Die Angebotsunterlagen können ab 02.05.2016 bis 12.05.2016 nur schriftlich bei der ausschreibenden o. g. Stelle unter Beifügung eines Verrechnungsschecks oder einer beglaubigten Einzahlungsquittung mit Angabe des Projektes angefordert werden.

Maßnahme:

Ausbau Tackenbergstraße von Musfeld- bis Elpenbachstraße

Stadtparkasse Oberhausen
 IBAN: DE67 3655 0000 0000 1732 60,
 Swift-BIC: WELADED10BH

Zusammenfassung von mehreren Objekten ist nicht zulässig.

Kostenbeitrag:

45,00 € Bruttobetrag einschl. gesetzlicher Mehrwertsteuer und Portokosten

Der Betrag wird nicht erstattet.

Herausgeber: Stadt Oberhausen, Der Oberbürgermeister, Pressestelle, Virtuelles Rathaus, Schwartzstraße 72, 46042 Oberhausen, Telefon 0208 825-2116 Online-Abonnement zum Jahresbezugs- preis von 16,-- Euro, Post-Abonnement zum Jahresbezugs- preis von 28,-- Euro das Amtsblatt erscheint zweimal im Monat	K 2671 Postvertriebsstück - Entgelt bezahlt - DPAG	
--	--	--

Die Ausgabe der Angebotsunterlagen erfolgt nur an solche Firmen oder Bietergemeinschaften, die nachweislich in den letzten Jahren Leistungen gleicher oder ähnlicher Art ausgeführt haben und in der Lage sind, die geforderten Fristen einzuhalten. Ein entsprechender Nachweis ist auf Anforderung zu erbringen.

Auskünfte erteilt:

Herr Barmscheidt
WBO GmbH, Kanäle und Straßen
Tel. 0208 8578-370

Die Angebote sind zu richten an die

Submissionsstelle der WBO Wirtschaftsbetriebe Oberhausen GmbH, Kanäle und Straßen, 46049 Oberhausen, Buschhausener Straße 149, Erdgeschoss rechts, Zimmer 011.

**Eröffnungstermin am 18.05.2016, um 11:00 Uhr
Teilnehmerkreis gem. VOB/A - § 14 / 1**

Zur Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen Bestimmungen der VOB können sich Bieter an die Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 30 08 65, 40408 Düsseldorf, wenden.